

**89. Satzung  
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,  
vom 14.03.2024 über den Bebauungsplan Nr. 119  
„Westlich der FTZ“, Ortschaft Schiffdorf**

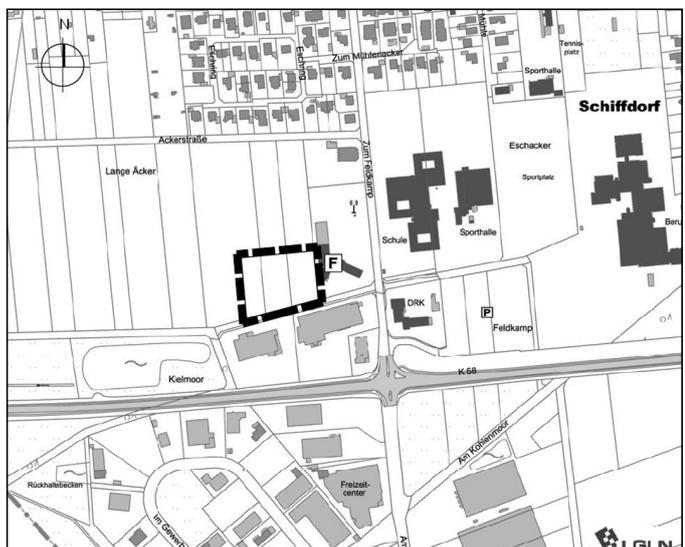
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 119 „Westlich der FTZ“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 15.03.2024

**Gemeinde Schiffdorf**  
Wärner  
Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 119 „Westlich der FTZ“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 119 „Westlich der FTZ“, Ortschaft Schiffdorf, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 119 „Westlich der FTZ“, Ortschaft Schiffdorf, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr. Zusätzlich besteht die Gelegenheit, den Bebauungsplan Nr. 119 „Westlich der FTZ“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung unter <https://www.schiffdorf.de/wirtschaft-bauen/planung/abgeschlossene-bauleitplanungen/> sowie <https://www.uvp-verbund.de/startseite> einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 119 „Westlich der FTZ“, Ortschaft Schiffdorf, in Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 13.05.2024

**Gemeinde Schiffdorf**  
Der Bürgermeister  
Wärner